

Tätigkeitsbericht 2017-2018

der WTG-Behörde des Kreises Unna (Heimaufsicht)



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Fachbereich Arbeit und Soziales
Bereichsleitung: Norbert Diekmänncken

Verfasser

Nicole Pilakowski | Stefan Eggert (SL 50.1)

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

30.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines/Einleitung	2
1.1	Tätigkeitsbericht	2
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)	2
2	Personelle Ausstattung	2
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	2
2.2	Fortbildungen	4
2.3	Qualitätsmanagement	4
2.3.1	Bestellung von Ombudspersonen	4
2.3.2	Erstellung eines Berichtswesens	6
2.3.3	Schaffung eines neuen Qualitätsmanagements	6
3	Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1	Geltungsbereich des WTG	7
3.2	PfAD.wtg	7
3.3	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	8
3.3.1	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLAs	8
3.3.2	Gasteinrichtungen	10
3.3.3	Wohngemeinschaften	11
3.3.4	Servicewohnen	12
3.3.5	Ambulante Dienste	13
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	13
4.1	Beratung und Information	13
5	Überwachung	14
5.1.1	Prüftätigkeit	14
5.1.2	Gebührenerhebung (§14 Abs. 1 Abs. 2)	20
5.2	Zusammenarbeit und Kooperation	20
6	Fazit, Entwicklung und Ausblick	21
7	Ansprechpartner/innen	22



1 Allgemeines/Einleitung

1.1 Tätigkeitsbericht

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2017 und 2018. Er schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und spiegelt die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren wider.

Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) (jetzt Ministerium für Alter, Soziales und Gesundheit – MAGS).

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG sachlich zuständig und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht über die WTG-Behörde des Kreises Unna führt die Bezirksregierung in Arnsberg; oberste Aufsichtsbehörde ist das MAGS.

Die WTG-Behörde ist zuständig für die Durchführung der am 16.10.2014 in Kraft getretenen Novellierung des WTG und der dazu am 11.11.2014 erlassenen Durchführungsverordnung (WTG DVO), die die im Gesetz erlassenen Standards detailliert ausformuliert.

Das WTG hat gem. § 1 den Zweck,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

2 Personelle Ausstattung

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Zum Stichtag 01.01.2017 waren folgende Beschäftigungsgruppen in der WTG-Behörde tätig:

Aufgabengebiet WTG Behörde	Stellenplan (SOLL)	Tatsächliche Besetzung (IST)
Pflegefachkraft: WTG Behörde	1,5	1,5
Verwaltung: Qualitätssicherung WTG	3,5	4,25
Verwaltung: Gebühren, Anerkennung Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Beiratsangelegenheiten	0,5	0,5
Verwaltung: DV-Betreuung von Pfad WTG, Statistik, Berichtswesen	0	1
Gesamt	5,5	7,25



Dem Stellenplan-Soll in Höhe von 5,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) stand eine tatsächliche Besetzung von 7,25 VZÄ zu Beginn des Berichtszeitraumes gegenüber.

Außerplanmäßige Stellenanteile wurden im Rahmen der Stellenbewirtschaftung in Höhe von 1,75 VZÄ vorgehalten, um die Aufgabenverdichtung, Personalwechsel und -engpässe im Jahr 2017 aufzufangen.

Mit Ausscheiden und Eintritt in den Ruhestand

- eines langjährigen Mitarbeiters im Aufgabengebiet „Verwaltung Qualitätssicherung WTG“ im zweiten Halbjahr 2017 und
- eines Mitarbeiters im Aufgabenbereich „Verwaltung: DV Betreuung (..), Statistik, Berichtswesen“ im ersten Quartal 2018

erfolgte eine Reduzierung der tatsächlichen Besetzung um jeweils 1,0 VZÄ.

Die personelle Besetzung zum **Stichtag 01.04.2019** beläuft aktuell auf ein Stellenplan-Soll in Höhe von 5,6 VZÄ im Vergleich zu einer tatsächlichen Besetzung von 4,85 VZÄ.

Aufgabengebiet WTG Behörde	Stellenplan (SOLL)	Tatsächliche Besetzung (IST)
Pflegefachkraft: WTG Behörde	1,5	1,5
Verwaltung: Qualitätssicherung WTG	3,5	2,75
Verwaltung: Gebühren, Anerkennung Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Beiratsangelegenheiten	0,6	0,6
Verwaltung: DV-Betreuung von Pfad WTG, Statistik, Berichtswesen	0	0
Gesamt	5,6	4,85

Die Abweichung im Bereich „Verwaltung: Qualitätssicherung WTG“ ist auf eine mehrmonatige Stellenvakanz zurückzuführen. Seit Juli 2018 war eine Mitarbeiterin mit den Aufgaben „Qualitätssicherung WTG“ dauerhaft erkrankt. Die Mitarbeiterin ist mittlerweile umgesetzt.

Zum 15.04.2019 konnten die o.g. Stellenvakanz durch Umsetzung von zwei Mitarbeiterinnen für die „Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung“ geschlossen werden.

Mit der Stellenbesetzung werden nunmehr die Aufgaben der Produktverantwortung und die Aufgaben der Qualitätsbeauftragten der WTG Behörde durch eine Mitarbeiterin wahrgenommen.¹

¹ Vgl. auch Abschnitt 2.3.3.



2.2 Fortbildungen

Folgende Fortbildungsveranstaltungen wurden im Rahmen der Personalentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der WTG-Behörde besucht:

- ✓ Seminar „Verständliche Sprache“ in Unna am 18.05.2017
- ✓ MGEPA SIS Schulung in Düsseldorf am 19.05.2017
- ✓ MGEPA SIS Schulung in Düsseldorf am 12.06.2017
- ✓ „Erste Hilfe“ in Unna am 14.11.2017
- ✓ „Grundlagenschulung KGS“ in Unna am 06.12.2017
- ✓ Seminar „Deeskalation“ in Unna 25./31.01.2018
- ✓ Seminar „AG PfAD.wtg, Neues Update“ in Düsseldorf am 01.03.2018
- ✓ „Verwaltungsrecht/Ordnungsrecht“ in Unna am 11.04., 06.06. und 27.06.2018
- ✓ „Excel-Schulung“ in Unna am 16.04.2018
- ✓ Fortbildungsseminar „Maßnahmen bei der KGS“ in Unna am 11./12.07.2018
- ✓ Modulare Schulung „Qualitätsmanagement“ in Soest am 05.11.2018
- ✓ Fortbildung „INFOMA-NKF“ in Unna am 29.11.2018

2.3 Qualitätsmanagement

2.3.1 Bestellung von Ombudspersonen

Allgemeines

Das WTG schafft die Möglichkeit, dass ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellt werden können. Von dieser Möglichkeit hat der Kreis Unna Gebrauch gemacht und zum 01.04.2018 zwei Ombudspersonen bestellt.

Wegen der räumlichen Ausdehnung und der Vielzahl von Wohn- und Betreuungseinrichtungen wird das Kreisgebiet in zwei Bereiche unterteilt. Zum Bezirk Nord zählen die Wohn- und Betreuungseinrichtungen in Selm, Werne, Lünen, Bergkamen und Kamen. Zum Bezirk Süd gehören die Wohn- und Betreuungseinrichtungen in Bönen, Unna, Holzwickede, Fröndenberg/Ruhr und Schwerte.

Der Kreistag hat am 10.10.2017 die Bestellung von Ombudspersonen in der Pflege nach den Regelungen des § 16 WTG beschlossen und hierzu eine Geschäftsordnung erlassen. Ein Interessenbekundungsverfahren wurde durchgeführt und Interessenverbände wurden gleichzeitig um Personalvorschläge gebeten.

Die Geeignetheit der Interessentinnen und Interessenten wurden anhand des in der Geschäftsordnung niedergelegten Anforderungsprofils beurteilt. Nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände wurden zwei Interessenten vorgeschlagen. Die Konferenz Alter und Pflege (KAP) erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.



Aufgaben

Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG. In seiner Funktion ermöglicht die Ombudsperson, Streitfälle in verschiedensten Bereichen und ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten.

Nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsperson gehören Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Nutzer und dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Sozialhilfe- und Grundsicherungsträger (SGB XII) ergeben. Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§ 14, 15, 17 WTG) zählen ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten der Ombudsperson.

Ziel

Mit der Einrichtung der Funktion verbindet sich zunächst die Erwartung, dass die Teilhabe älterer und behinderter Menschen, die Angebote und Leistungen nach dem WTG in Anspruch nehmen, gestärkt wird und dass zukünftig Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Nutzern und Leistungsanbietern bzw. Leitungen von Einrichtungen nach dem WTG schnell und einvernehmlich beigelegt werden können, ohne dass die WTG-Behörde eingeschaltet werden muss.

Die WTG-Behörde würde so von niedrighschwelligen Beschwerden entlastet und könnte sich auf die Bearbeitung von Angelegenheiten der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 Abs. 1 WTG konzentrieren. Zudem besteht die Erwartung, dass durch die Schaffung eines niedrighschwelligen und außerbehördlichen Angebots zur Qualitätssicherung in der Pflege zusätzliche Anlässe bekannt werden, die ein Handeln der WTG-Behörde im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages erforderlich machen könnten. Dies würde die Sicherheit in der Pflege im Kreis Unna weiter stärken.

Fazit

Eine Evaluation der ehrenamtlichen Arbeit der Ombudspersonen erfolgt nicht in diesem Tätigkeitsbericht, da im Berichtszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 die Tätigkeit der Ombudspersonen erst acht Monate ausgeübt wurde. Es kann daher noch kein Fazit gezogen werden, ob die Arbeitsbelastung in der WTG-Behörde in Bezug auf den Eingang von niedrighschwelligen Beschwerden spürbar rückläufig war.

Kontaktdaten

Im Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2018 haben Herr Zimmering und Herr Stefan das Ehrenamt entsprechend der u.g. Zuständigkeiten ausgeübt.

<i>Ansprechpartner</i>	<i>Tel.</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Jürgen Stefan ²	0151-23475861	Omb-nord@kreis-unna.de	Bezirk Nord (Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Werne)
Norbert Zimmering	0151-23475866	Omb-sued@kreis-unna.de	Bezirk Süd (Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Unna, Schwerte)

² Im April 2019 hat Herr Stefan das Ehrenamt nieder gelegt. Kommissarisch wird der Zuständigkeitsbereich von Herrn Stefan durch Herrn Zimmering vorerst weitergeführt.



2.3.2 Erstellung eines Berichtswesens

Allgemeines

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass mit der in der WTG-Behörde eingesetzten Software Statistiken und Auswertungen hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen, eingegangenen Beschwerden und Stellungnahmen zur Wohnqualität für die Bauordnungsbehörden und im APG-Verfahren nur unzureichend erstellt, ausgewertet und dargestellt werden konnten. Das Berichtswesen hat die Aufgabe, Mitarbeiter, Führungskräfte und interessierte Dritte über ausgewählte und wichtige Sachverhalte gezielt zu informieren. In ihm werden die wichtigsten Entwicklungen und Sachverhalte aus einer definierten, jeweils abgelaufenen Periode dargestellt. Das Berichtswesen ist ein wirksames Instrument der Planung, Steuerung und Kontrolle für das operative Tagesgeschäft.

Ziel

Bezogen auf die WTG-Behörde sollte ein Berichtswesen aufgebaut und implementiert werden, das in regelmäßigen Abständen (monatlich) einen Überblick über die anfallenden Tätigkeiten nach dem WTG einerseits und dem jeweiligen Stand der Bearbeitung dieser Aufgaben andererseits gibt.

Ziel des Berichtswesens ist es, mit den vorhandenen Ressourcen an Zeit, Personal und den zur Verfügung stehenden Informationen die notwendigen steuerungsrelevanten Daten übersichtlich und allgemeinverständlich darzustellen. Dabei ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass auch zukünftige Berichte personenunabhängig und mit geringem Aufwand weitergeführt werden können.

Fazit

Zusätzliche Informationen werden erhoben und in einem Exceltool fortgeschrieben. Zur abschließenden Erhebung ist ergänzend noch das manuelle Zusammenführen der Daten erforderlich. Die monatliche Auswertung der Daten erfolgt über das Berichtswesen des Fachbereiches Arbeit und Soziales. Teile des Berichtswesens, wie zum Beispiel Prüfquoten, sind als Steuerungsinstrument in die wirkungsorientierte Steuerung beim Kreis Unna integriert.

2.3.3 Schaffung eines neuen Qualitätsmanagements

Allgemeines

Im Berichtszeitraum ist immer deutlicher geworden, dass in der WTG-Behörde ein grundlegendes Qualitätsmanagement aufgebaut werden muss, um eine einheitliche, standardisierte Arbeitsweise bei Kernprozessen zu gewährleisten. Hierzu wurde ein externer Coach beauftragt, der bei der zukünftigen Ausrichtung der WTG-Behörde unterstützt, neue Impulse einbringt und mit den Mitarbeitern die Kernprozesse kontinuierlich weiterentwickelt. Außerdem werden teambildende Maßnahmen in dieser Schulung vorgenommen.

Ziel

Die Strukturierung der Aufgaben und die Aufgabenerledigung sollen anhand der Entwicklung von Arbeitsabläufen vereinheitlicht werden. Im Rahmen der Einführung eines Qualitätsmanagements werden Prozessabläufe erarbeitet, dargestellt und implementiert. Dadurch soll die Arbeit der WTG-Behörde transparenter, einheitlicher und zugleich stetig verbessert werden.

Die Fach- und Ressourcenverantwortung (=Produktverantwortung) sowie die Aufgaben der Qualitätsbeauftragten der WTG Behörde wurden neben der Bearbeitung von Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. aufsichtsrechtliche Anfragen oder Koordinationsaufgaben, hierzu auf einer Stelle gebündelt.



Fazit

Seit September 2018 läuft ein Moderationsprozess mit einem externen Coach.

Aufgrund des Stellenplanantrages im Jahr 2018 wurde eine Stelle mit „Produktverantwortung“ eingerichtet. Mit der Nachbesetzung dieser Stelle im April 2019 soll das Qualitätsmanagement gestärkt und ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess im Produkt eingeleitet werden.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Geltungsbereich des WTG

In den Geltungsbereich des WTG fallen:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLAs):
Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Rundumversorgung.
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen:
Selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind Angebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf, die in einer Wohnung zusammen leben und Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) erhalten.
- Angebote des Servicewohnens:
Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote verbunden ist.
- Ambulante Dienste:
Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI und alle sonstigen Betreuungsangebote.
- Gasteinrichtungen:
Es handelt sich um Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tagespflege.

3.2 PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren PfAD.wtg verbindlich vorgegeben. Hierbei handelt es sich um eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Die gesetzliche vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 6 WTG.

Ein neues Update von PfAD.wtg wurde am 29.05.2018 durch das MAGS vorgenommen, um eine benutzerfreundlichere Gestaltung anzubieten, bestehende Fehler zu beheben, Funktionen stringenter zu gestalten und mehr Flexibilität für die WTG-Behörden hinsichtlich der individuellen Anpassung von Daten zu erreichen.

Zeitgleich wurde seitens des MAGS darum gebeten, alle Registrierungen und Meldungen von Leistungsangeboten bis spätestens 30.09.2018 in Pfad.wtg zu überprüfen, freizugeben und darauf hinzuwirken, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle bekannten Leistungsangebote in PfAD.wtg registriert sind und das Meldeverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen ist.



Es erfolgte die Überprüfung und Freigabe aller in PfAD.wtg eingegangenen Registrierungen sowie die Zuordnung der Wohngemeinschaften und der angezeigten Betreuungen. Das Überprüfungs- und Freigabeverfahren nahm mehrere Monate (Ende Mai bis Ende Dezember 2018) in Anspruch. Gerade in Bezug auf die Registrierung der ambulanten Pflegedienste ist hier unerwartet ein hoher Bearbeitungsaufwand angefallen. Außerdem bestanden zahlreiche telefonische Rückfragen seitens der Leistungsanbieter bezüglich der Eingaben in PfAD.wtg.

Aufgrund der auftretenden Schwierigkeiten wurde die vom Ministerium gesetzte Frist auf den 31.12.2018 verlängert.

Das Registrierungs- und Meldeverfahren konnte im Kreis Unna zum Jahresende 2018 annähernd vollständig abgeschlossen werden. Dabei konnte die WTG-Behörde ausstehende elektronische Meldeverpflichtungen bis zum 31.12.2018 nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, mangels Ermächtigungsgrundlage ahnden.

Weitere Nacharbeiten sind jedoch auch in 2019 erforderlich, da insbesondere die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLAs) immer wieder aufgefordert werden müssen, die erforderlichen Pflichtmeldungen abzusetzen.

3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Folgende Arten werden im Kreis Unna nach Angebot vorgehalten:

Angebot	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	64	4.652	66	4650
Gasteinrichtungen	28	349	28	349
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	46	406	48	441
Servicewohnen	56		57	
Ambulante Dienste	95		99	

3.3.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLAs

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stellen ein Angebot für Menschen mit erhöhtem Pflege- und Unterstützungsbedarf dar. Zum Leistungsangebot gehören Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen sowie Verpflegung. Zielgruppen sind ältere oder pflegebedürftige Menschen (vollstationäre Pflegeeinrichtungen) oder Menschen mit Behinderungen (stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe).

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die jeweiligen Angebote in den Städten und Gemeinden:



EuLAs				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	6	497	6	491
Bönen	1	96	1	84
Fröndenberg	5	398	5	378
Holzwickede	2	161	2	161
Kamen	7	616	9	700
Lünen	12	853	12	842
Schwerte	7	558	7	535
Selm	2	200	2	200
Unna	17	849	17	832
Werne	5	424	5	427

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	6	497	6	491
Bönen	1	96	1	84
Fröndenberg	5	398	5	378
Holzwickede	2	161	2	161
Kamen	5	492	6	552
Lünen	9	725	9	714
Schwerte	5	522	5	499
Selm	2	200	2	200
Unna	9	640	9	623
Werne	5	424	5	427

In den vollstationären Pflegeeinrichtungen standen insgesamt 268 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.



Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Kamen	2	124	3	148
Lünen	3	128	3	128
Schwerte	2	36	2	36
Unna	8	209	8	209

Einzelzimmerquote

Alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mussten bis zum 31.07.2018 eine Einzelzimmerquote von 80 % realisiert haben (§ 47 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 WTG). Der überwiegende Teil der Einrichtungen hat den geforderten Standard schon vor der gesetzten Frist erreicht.

In 7 Einrichtungen wurden ab dem 01.08.2018 Belegungsstopps ausgesprochen, um die Einzelzimmerquote zu erreichen. Durch die Belegungsstopps erfolgte ein Wegfall von 72 vollstationären Plätzen im Kreis Unna. Davon konnten zwei Plätze in Kurzzeitpflegeplätze umgewandelt werden. Bezogen auf die Gesamtplatzzahl von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Unna (4.190 Plätze – Stand: 31.07.2018) entspricht dies einem prozentualen Anteil von 1,77 %. Eine Einrichtung verzichtet auf die Zahlung des Pflegegelds, d.h. sie kann die Einrichtung dann noch 5 Jahre unverändert weiter betreiben.

3.3.2 Gasteinrichtungen

Der Begriff „Gasteinrichtungen“ beinhaltet drei Arten von Leistungsangeboten: Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Tagespflegen. Diese verteilen sich wie folgt:

Hospize				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Schwerte	1	5	1	5
Lünen	1	12	1	12
Unna	1	10	1	10

Kurzzeitpflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Fröndenberg	1	6	1	6
Kamen	2	11	2	11
Lünen	1	10	1	10
Unna	1	12	1	12
Werne	1	8	1	5



Tagespflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	2	34	2	34
Bönen	1	12	1	12
Fröndenberg	1	9	1	9
Holzwickede	1	12	1	12
Kamen	1	18	1	18
Lünen	5	74	5	74
Schwerte	1	12	1	12
Selm	3	43	3	43
Unna	2	24	2	24
Werne	3	40	3	40

3.3.3 Wohngemeinschaften

Die Wohngemeinschaften werden vom WTG in selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gegliedert³. Um eine Gliederung der Wohngemeinschaften hinsichtlich der Betreuungsleistungen darzustellen, werden die Wohngemeinschaften hier in „Pflege-Wohngemeinschaften (selbstverantwortet/anbieterverantwortet) und in Wohngemeinschaften der „Intensivpflege/Beatmung“ aufgeteilt.

Die Anzahl der Wohngemeinschaften verteilt sich auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wie folgt:

Wohngemeinschaften				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	3	26	3	26
Bönen	5	32	5	32
Fröndenberg	4	43	5	55
Kamen	3	20	3	20
Lünen	9	102	9	114*
Schwerte	2	20	2	20
Selm	3*	28	3	28
Unna	10	98	11	102
Werne	7	44	7	44

³ Aufgrund der Vielzahl von Wohngemeinschaften konnte die sog. Statusfeststellung, ob es sich um eine selbst- oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt, nur in wenigen Fällen abgeschlossen werden. Überwiegend ist jedoch von der Anbieterverantwortung auszugehen.



Die Gliederung der Wohngemeinschaften in „Pflege-Wohngemeinschaften“ und „Intensiv- und Beatmungs-Wohngemeinschaften“ zeigt das nachfolgende Bild. In allen Städten und Gemeinden -mit der Ausnahme von Holzwickede- bilden Pflege-Wohngemeinschaften einen Teil der Versorgungsinfrastruktur.

Pflege-Wohngemeinschaften				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	2	20	2	20
Bönen	5	32	5	32
Fröndenberg	4	43	5	55
Kamen	2	13	2	13
Lünen	7	82	7	82
Schwerte	1	12	1	12
Selm	3	28	3	28
Unna	8	75	9	86
Werne	7	44	7	44

Demgegenüber werden in fünf von zehn Kommunen Wohngemeinschaften mit dem Schwerpunkt „Intensivpflege und Beatmung“ angeboten.

Intensivpflege und Beatmung Wohngemeinschaften				
Stadt/Gemeinde	2017		2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	1	6	1	6
Kamen	1	7	1	7
Lünen	2	20	3	32
Schwerte	1	8	1	8
Unna	2	16	2	16

3.3.4 Servicewohnen⁴

Leistungsangebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. hauswirtschaftliche Versorgung, Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste) verbunden ist. Die über diese Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.

⁴ Angebote des Servicewohnens unterfallen nicht den Prüfanforderungen nach dem WTG.



Stadt/Gemeinde	2017	2018
	Angebote	Angebote
Bergkamen	1	1
Bönen	4	4
Fröndenberg	2	2
Holzwickede	4	4
Kamen	4	4
Lünen	17	17
Schwerte	6	7
Selm	5	5
Unna	10	10
Werne	3	3

3.3.5 Ambulante Dienste⁵

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erbringen entgeltliche Betreuungsleistungen im Sinne des WTGs. Insgesamt gibt es im Kreis Unna 2017 95 Pflegedienste und 2018 99 Pflegedienste. Diese verteilen sich wie folgt auf die kreisangehörigen Kommunen.

Stadt/Gemeinde	2017	2018
	Angebote	Angebote
Bergkamen	11	11
Bönen	4	4
Fröndenberg	4	5
Holzwickede	4	4
Kamen	11	13
Lünen	22	22
Schwerte	6	6
Selm	7	8
Unna	21	21
Werne	5	5

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die Information und Beratung gehört zum Kerngeschäft der WTG-Behörde und stellt einen Großteil der Tätigkeiten dar. Die durchgeführten Beratungsgespräche umfassten insbesondere

⁵ Soweit ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb von Wohngemeinschaften erbringen, kann die WTG-Behörde im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.



- die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG.

Diese wird überwiegend von Angehörigen, von Nutzerinnen und Nutzern, Betreuerinnen und Betreuern, aber auch von Beschäftigten der Einrichtungen eingeholt.

- die Prüfung der Art der Leistungsangebote nach § 2 WTG.
- die Beratung von Betreibern und Investoren bei konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften.

Leistungsanbieter nehmen die Beratung bereits in der Planungsphase von Neu- und Umbauten sowie im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Pflege- und Betreuungskonzepte in Anspruch. Die Beratung ist dabei ein einfließender Prozess, der von der Planung bis zur Inbetriebnahme fortwährend begleitet wird.

- die Beratung von Betreibern und Einrichtungsleitungen bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG.

Hier legt die WTG-Behörde im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit. Die Gespräche und gemeinsam erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten führen dazu, dass Probleme erkannt und Mängel abgearbeitet werden, ohne dass es zu behördlichen Anordnungen kommt. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren bewährt und wurde von den Vertretern der Einrichtungen gerne angenommen. Dadurch wird die WTG-Behörde nicht als reine Kontrollinstanz, sondern als Beratungsstelle wahrgenommen und kommt damit der rechtlichen Verpflichtung im besonderen Maße nach. Die Folge daraus ist, dass die Anzahl der Beratungsgespräche im Berichtszeitraum weiterhin hoch sind.

Die Beratungen bei festgestellten Mängeln verursachen je nach Komplexitätsgrad einen unterschiedlichen Zeitaufwand. Die hierfür vorgehaltene Zeitkapazität wurde bisher statistisch noch elektronisch erfasst.

5 Überwachung

5.1.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Für die Durchführung der Regelprüfungen dient der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog, der sich in 3 Teile gliedert und mit Erlassen vom 24.11.2015 und 31.03.2016 in Kraft gesetzt wurde:

Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog enthält folgende Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung



Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Regelprüfungen finden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantwortlichen Wohngemeinschaften mindestens einmal im Jahr statt (§ 14 i. V. m. §§ 23 und 30 WTG) und in den Gasteinrichtungen regelmäßig im Abstand von höchstens 3 Jahren (§ 41 WTG). Regelprüfungen können hiervon abweichend in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Regelprüfungen	2017	2018
	58	27
<i>davon:</i>		
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	36	20
Gasteinrichtungen	12	2
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	10	5

Im Zeitraum 2017/2018 hat die WTG-Behörde eine Prüfquote von 85 %⁶ erreicht. Nach den Vorgaben des MAGS ist die Erreichung einer Quote von mindestens 100% wünschenswert. Dennoch bewegt sich die erreichte Prüfquote des Kreises Unna nach der Logik des MAGS noch im „relativ unkritischen“ Bereich.

Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Überprüfung des mitgeteilten Sachverhaltes. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen auch der Nachkontrolle aufgrund der Ergebnisse anderer Prüfbehörden wie dem MDK/PKV.

Anlassprüfungen	2017	2018
	37	36
<i>davon:</i>		
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	30	22
Gasteinrichtungen	1	0
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	6	14

Im Berichtszeitraum war erneut eine hohe Anzahl an anlassbezogenen Prüfungen erforderlich. Viele dieser Prüfungen erforderten Nachprüfungen, sodass der zeitliche Aufwand hierfür deutlich zu Lasten der Regelprüfungen ging.

Prüfungsergebnisse

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen und den Anlassprüfungen im Wesentlichen folgende Feststellungen:

⁶ Quote: Tatsächlich in den Jahren durchgeführte Regelbegehungen 2017, 2018 geteilt durch Ø-Anzahl der EuLAs 2017, 2018



Personelle Situation:

Mängel in der personellen Ausstattung waren – wie bereits in den vergangenen Berichten beschrieben – auch in den Folgejahren weiterhin feststellbar. Bei der Auswertung der Dienstpläne stellte sich oft heraus, dass der Personaleinsatz nicht immer an allen Tagen adäquat war. Es ist feststellbar, dass besonders die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sich bemühen, die Personalengpässe dadurch auszugleichen, indem sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wohnbereichsübergreifend einsetzen. Das hat zur Folge, dass die angestrebte Kontinuität der individuellen pflegerischen und sozialen Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer (Bezugspflege) nicht mehr in den Maßen durchgeführt werden kann, wie es der Gesetzgeber vorsieht (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 sowie § 4 Abs. 1 WTG). Gleiches ist bei den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften feststellbar, diese müssen verstärkt auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ambulanten Pflegedienstes zurückgreifen. Außerdem haben Einrichtungen mit hohem Krankenstand und hoher Fluktuation weiterhin Schwierigkeiten, eine ausreichende Personaldecke im pflegerischen und teilweise auch im betreuenden Bereich sicherzustellen. Verstärkt wird von den Einrichtungen der Einsatz von Personaldienstleistern in Form von Arbeitnehmerüberlassung in Anspruch genommen.

Pflegerische und soziale Betreuung:

Die Prüfung der sachgerechten Versorgung, Aufbewahrung und Dokumentation der Medikamente für Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen ergab im Berichtszeitraum – wie bereits in den vergangenen Berichten beschrieben – weiterhin geringfügige Mängel. Auch die pflegerische Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern war in einzelnen Fällen mit geringfügigen Mängeln behaftet. Dieses zeigte sich insbesondere im Bereich der Pflegedokumentationen sowie im Umgang mit der ärztlichen Kommunikation. Beschwerden begründen sich vielfältig durch die individuelle Wahrnehmung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Angehörigen. Bei den folgenden anlassbezogenen Prüfungen haben sich häufig geringfügige Qualitätsmängel in der Pflege und Betreuung bestätigt.

Im Anschluss an die Prüfung ist sowohl für die Regelprüfungen als auch für die Anlassprüfungen ein Prüfbericht zu fertigen, der dem Einrichtungsträger zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht zusammenzufassen und auf der Internetseite des Kreises Unna zu veröffentlichen (§ 14 Abs. 9 WTG i. V. m. § 4 WTG-DVO). Die bisher veröffentlichten Ergebnisberichte sind zu finden unter: www.kreis-unna.de (Eingabe im Suchfeld: *Heimaufsicht Tätigkeitsbericht*)

Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Bei geringfügigen Mängeln wird von einer Anordnung abgesehen, bei wesentlichen Mängeln wird zur Beseitigung eine Anordnung erlassen. Wesentliche Mängel wurden bei den Regelprüfungen nicht festgestellt. Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, fehlender Fortbildungsplanung, fehlendem Nachweis der regelmäßigen Überprüfung der fachlichen Eignung der Beschäftigten und im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentationen und der Pflegeplanungen.

Trotz dieser festgestellten Defizite konnte in den überprüften Einrichtungen eine überwiegend selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung festgestellt werden.



Sonderfälle 2018

Die Prüftätigkeit war im Jahr 2018 von drei Sonderszenarien geprägt:

- **Insolvenz eines Pflegedienstes:**
Aufgrund der Insolvenz eines Pflegedienstes (Insolvenzverfahren 254 IN 122/17) war die WTG-Behörde von Februar bis April 2018 zeitlich stark in das Verfahren eingebunden. Der Pflegedienst hat zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Kreis Unna betrieben. Es wurden mehrere umfassende Beratungsgespräche mit der Leistungsanbieterin und dem Insolvenzverwalter sowie mit den Angehörigen der Nutzerinnen und Nutzer geführt, um einerseits sicher zu stellen, dass die Versorgung und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer bis zur abschließenden Klärung optimal erfolgt und andererseits als Ansprechpartner für die Belange der Angehörigen zu fungieren. Das Verfahren zur Findung eines neuen Pflegedienstes, der die Wohngemeinschaften weiter betreibt, wurde umfangreich betreut. Es erfolgte eine Übernahme der beiden Wohngemeinschaften durch einen Pflegedienst. Auch nach der Übernahme durch den neuen Pflegedienst wurde die WTG-Behörde in einer der Wohngemeinschaften durch Beschwerden seitens der Angehörigen überdurchschnittlich viel eingebunden. Es erfolgten mehrere Anlassprüfungen sowie Beratungsgespräche mit dem Leistungsanbieter. Auch die zuständige Ombudsperson wurde zur Klärung zwischenmenschlicher Diskrepanzen hinzugezogen, um eine stabile Basis für den Erhalt und die Fortführung der Wohngemeinschaft zu finden.
- **Betriebsuntersagung einer Beatmungs-Wohngemeinschaft:**
Ende April 2018 wurden bei einer gemeinsamen zweitägigen Anlassüberprüfung der WTG-Behörde mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) in einer Wohngemeinschaft für Beatmungspatienten in Lünen erhebliche Pflegemängel festgestellt, so dass eine Gefahr für Leib und Leben der Nutzerinnen und Nutzer nicht ausgeschlossen war. Im Zuge der ordnungsrechtlichen Maßnahmen wurde die Aufnahme weiterer Personen in die Einrichtung durch ein Belegungsstopp untersagt. Die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer konnte durch einen Notfallplan der WTG-Behörde unter Hinzuziehung des Krisenstabes des Kreises Unna noch kurzzeitig sichergestellt werden. Anschließend wurden die Nutzerinnen und Nutzer mit Hilfe mehrerer Rettungswagen und unter der Aufsicht des leitenden Notarztes in andere Einrichtungen verbracht. Durch diese Maßnahme waren alle anwesenden Sachbearbeiter und Pflegefachkräfte der WTG-Behörde aufgrund des Arbeitsaufwandes zeitlich extrem und teilweise über mehrere Wochen eingebunden. Die Eilverfahren wurden vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und vom Oberverwaltungsgericht Münster zurückgewiesen. Das Hauptsachverfahren ist derzeit noch beim zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig.
- **Konzertierte Aktion im November 2018:**
Im November wurde unter Aufsicht des Ministeriums für Alter, Gesundheit und Soziales im Rahmen einer abgestimmten Aktion, alle stationären Einrichtungen einer Pflegeheim-Gruppe zeitgleich einer Prüfung durch die WTG-Behörden in NRW wegen diverser – auch teilweise sehr gravierender - Probleme unterzogen. Im Anschluss wurden seitens des MAGS Gespräche mit der Geschäftsführung der Pflegeheim-Gruppe geführt.

Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Gemeinsame Prüfungen bilden eher die Ausnahme. Im Jahr 2018 fand eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK in einer Wohngemeinschaft für beatmungs- und intensivpflichtige Menschen statt. (Siehe Oben)

Anzeigespflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO. Folgende Anzeigepflichten wurden durchgeführt:



Prüfung: Anzeigepflichtige Tatbestände	2017	2018
Inbetriebnahmen	7	5
Einstellung / wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	2	1
Wechsel der Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	25	22

Weiterhin sind die Prüfungen der fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen sehr umfangreich.

Beschwerdebearbeitung

Jeder Beschwerde – auch anonymer Art – wird unverzüglich nachgegangen. Dabei wird auch auf einen sensiblen Umgang geachtet, da häufig Sorge besteht, dass eine Beschwerde sich negativ auf die Versorgung des Betroffenen auswirken könnte.

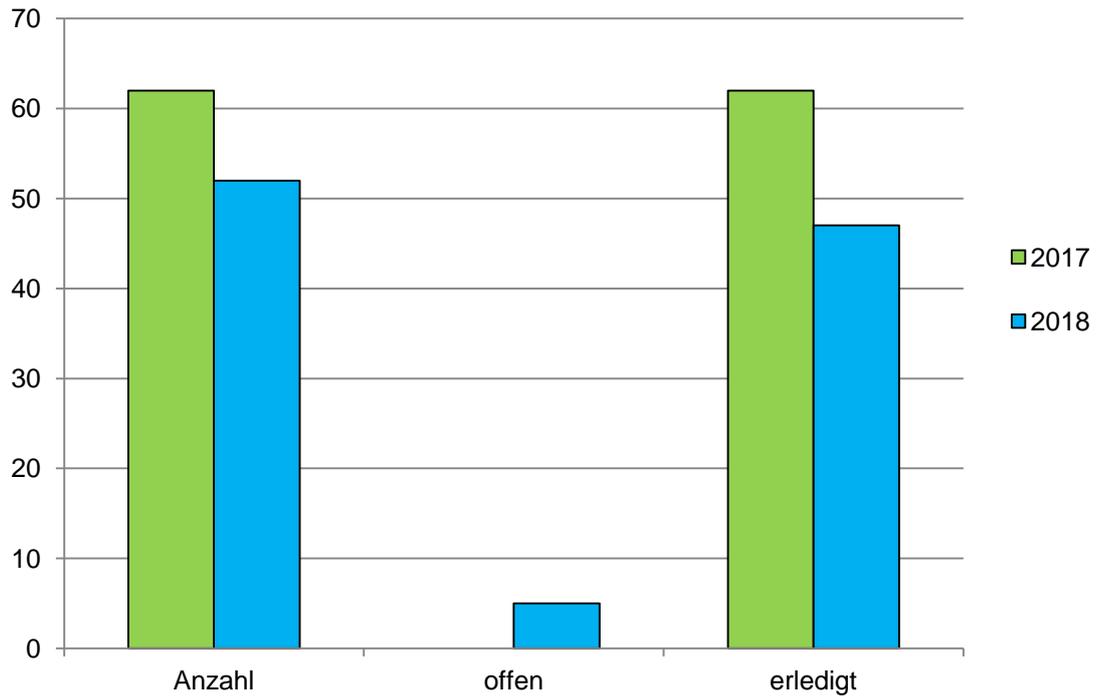
Im Vergleich zu den Vorjahren ist festzustellen, dass die Anzahl der Beschwerden weiter gestiegen sind. Im Jahr 2018 ist im Vergleich zum Jahr 2017 ein leichter Rückgang der Beschwerden erfolgt, jedoch liegt das Beschwerdeniveau weiterhin über dem der Vorjahre.

Die aus den Beschwerden erforderlichen Anlassprüfungen nehmen erhebliche Zeit in Anspruch. Oftmals ist mindestens ein vermittelndes Gespräch zwischen Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführer und Einrichtungsleitung erforderlich. Durch Klärung des Sachverhalts sowie Beratung und Vermittlung durch die WTG-Behörde konnten Beschwerdepunkte, wie bereits in den Vorjahren, häufig abgestellt und einvernehmliche Ergebnisse erzielt werden.

Bei der Betrachtung der Beschwerdeinhalte ist weiterhin erkennbar, dass in den Bereichen der personellen Besetzung und der Pflege- und Betreuungsqualität ein hohes Beschwerdepotential besteht. Diese Bereiche stehen im engen Zusammenhang, da zu wenig Personal, eine hohe Fluktuation und eine unangemessene Besetzung der einzelnen Dienstsichten eine Überlastung des Pflege- und Betreuungspersonals zur Folge haben und sich dieses negativ auf die Pflege- und Betreuungsqualität auswirkt.

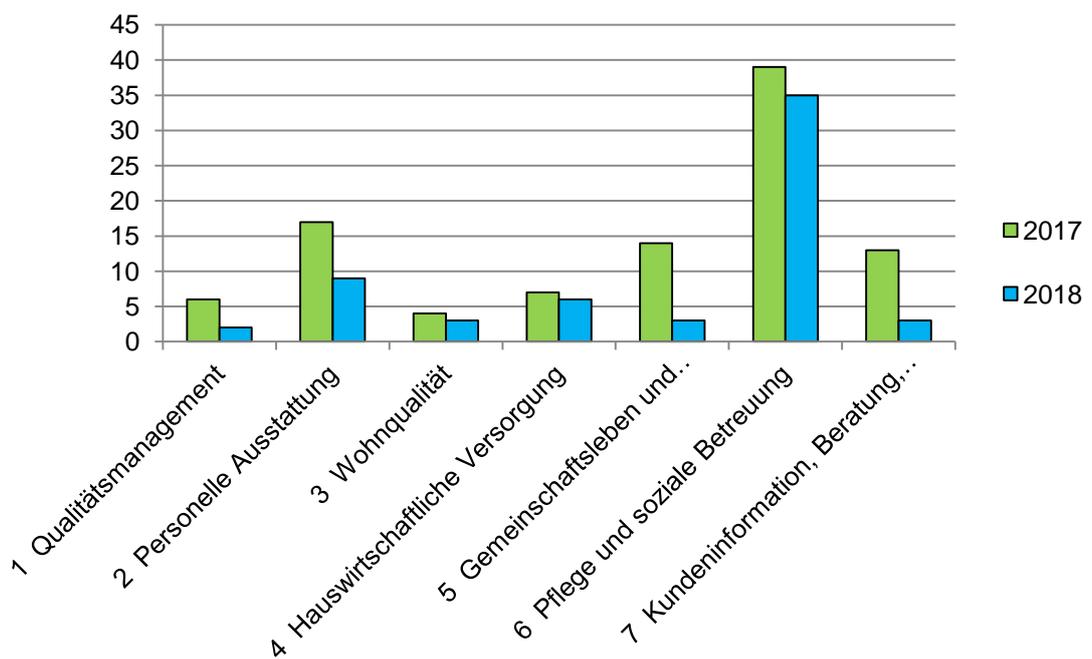


Beschwerden



Der überwiegende Teil der Beschwerden hat sich als begründet oder teilweise begründet erwiesen; einige stellten sich jedoch nach Überprüfung durch die WTG-Behörde auch als unbegründet oder als nicht abschließend einschätzbar heraus. Letzteres mag auch an der Tatsache liegen, dass es sich bei einer solchen Überprüfung immer um eine Momentaufnahme handelt und nur das bewertet werden kann, was die WTG-Behörde im Augenblick der Prüfung vorfindet.

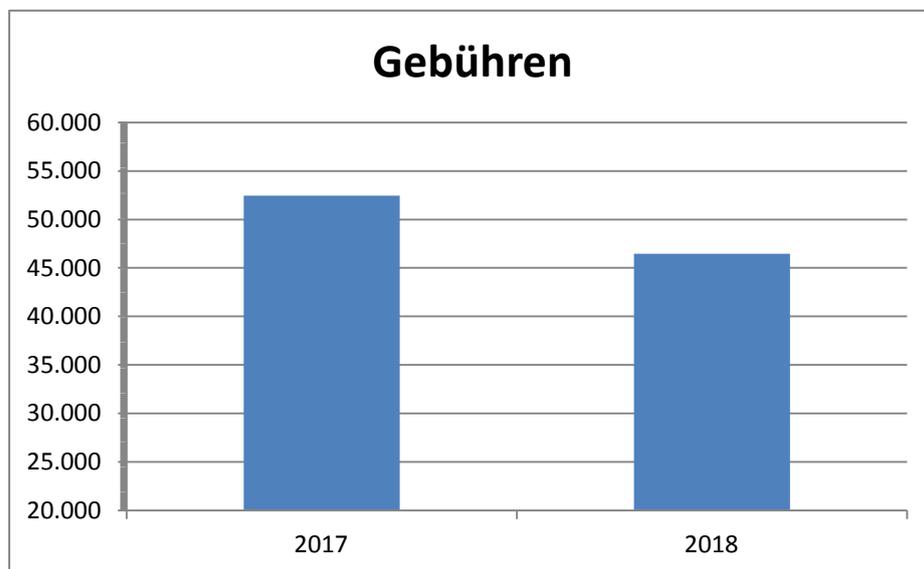
Beschwerdeinhalte (Mehrfachnennungen möglich)



5.1.2 Gebührenerhebung (§14 Abs. 1 | Abs. 2)

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben. Die Betreiber werden für Regel-, begründete Anlass- und Anzeigeprüfungen mit Gebühren belastet.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum Gebühren in folgender Höhe angefallen:



5.2 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen weiterhin – wie schon im Vorbericht - enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen im Haus. Dies sind z.B.:

- der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheitsaufsicht, Apothekenaufsicht),
- der Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brandschutz, Bauamt) und
- die Stabstelle Planung und Mobilität (Sozialplanung).

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Fachbereiche vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Betreibern, Investoren, Architekten werden, wenn nötig, gemeinsam wahrgenommen.

Neben der Kooperation mit anderen Fachbereichen im Haus erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.:

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK),
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV),
- den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und
- dem Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Arnsberg.

Vor allem mit dem MDK/der PKV besteht ein ausgesprochen enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminvorgaben des MDK/PKV.

Die WTG-Behörde des Kreises Unna nimmt zudem regelmäßig an den Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg und an den vom MGEPA durchgeführten Dienstbesprechungen teil.



6 Fazit, Entwicklung und Ausblick

Bei den Betreuungseinrichtungen im Kreis Unna ist insgesamt weiterhin eine gute Pflege- und Betreuungsqualität festzustellen. Aufgrund des bestehenden Pflegepersonalmangels stoßen viele Einrichtungen im Kreis Unna an ihre Belastungsgrenzen. Trotzdem bilden gravierende Mängel eher die Ausnahme. Dabei hat sich die prioritäre Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen als äußerst positiv erwiesen. Im Berichtszeitraum 2017 – 2018 wurden weiterhin verstärkt Beratungsgespräche durchgeführt, die sich auf eine zunehmende Steigerung der Ergebnisqualität in den Betreuungseinrichtungen auswirken.

Aufgrund der zeitintensiven Bearbeitung der Sonderprüfszenarien zu Beginn des Jahres 2018, der Einführung der Einzelzimmerquote zum 01.08.2018 sowie der erheblichen Personalausfälle (Ausfall einer 0,75 VZÄ seit März 2018 und zusätzlich 2 VZÄ in den Monaten September bis Dezember 2018) konnten die angestrebten Prüfquoten nicht vollumfänglich erreicht werden. Aufgrund dieser Vorkommnisse sind Arbeits- und Prüfrückstände bei allen Sachbearbeitern entstanden.

Die wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen sollen als erklärtes Ziel für 2019 und 2020 weiter intensiviert werden. Hier werden die Kennzahlen der wirkungsorientierten Steuerung (WOS) zugrundegelegt und angestrebt. Für das Jahr 2019 und 2020 sind jeweils 40 Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie 20 Prüfungen von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften festgelegt worden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsrückstände bedingt aus Personalengpässen des Vorjahres zunächst abgebaut werden müssen.

Weitere Schwerpunkte für 2019 bilden

- die Konsolidierung des Personalkörpers und Einarbeitung der neuen Mitarbeiter,
- die Einrichtung einer Stelle mit Produktverantwortung und Qualifizierung als Qualitätsbeauftragte und
- die Einführung des Qualitätsmanagementsystems zur kontinuierlichen Verbesserung der Kernprozesse in der WTG-Behörde.

Außerdem werden der Abschluss des Moderationsprozesses mit dem externen Coach und die Umsetzung des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes (Inkrafttreten am 24.04.2019) erfolgen.

Versorgungsstrukturell wird im Kreis Unna ein weiterer Anstieg der Anzahl der Einrichtungen im Bereich der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, hier verstärkt Wohngemeinschaften der Beatmung und Intensivpflege, und bei den Tagespflegeeinrichtungen zu verzeichnen sein. Zahlreiche Bauvorhaben sind der WTG-Behörde bereits bekannt und wurden auf die Konformität mit dem WTG geprüft.

Die Beratungstätigkeit wird weiterhin einen hohen Stellenwert in 2019/2020 einnehmen und von der WTG-Behörde des Kreises Unna als wichtiges Instrument gesehen, den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

7 Ansprechpartner/innen

Die WTG-Behörde des Kreises Unna ist im Dezernat III dem Fachbereich „Arbeit und Soziales“, Sachgebiet „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“, zugeordnet.

Nachfolgend die Hauptansprechpartner/innen mit Kontaktdaten und Zuständigkeiten (Stand: 04/2019):

<i>Zuständigkeit</i>	<i>Tel.</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Hinweis</i>
Kamen, Lünen			
Pielken, Gerhard	02303/27-4657	gerhard.pielken@kreis-unna.de	
Bönen, Selm, Werne			
Pilakowski, Nicole	02303/27-4557	nicole.pilakowski@kreis-unna.de	
Fröndenberg, Holzwickede, Schwerte			
Rosenhammer, Yvonne	02303/27-2957	yvonne.rosenhammer@kreis-unna.de	
Bergkamen, Unna			
Menne, Birgit		brigit.menne@kreis-unna.de	Produktverantwortung, Qualitätsmanagement
Schlüter, Annette	02303/27-3350	annette.schlueter@kreis-unna.de	

Aufgrund der Außendiensttätigkeiten sind die Mitarbeiter/innen zu den üblichen Geschäftszeiten nicht immer erreichbar. Um eine gute Erreichbarkeit sicherzustellen, wurden Anrufbeantworter eingerichtet. Eine Terminvereinbarung sollte vorab telefonisch oder per Email erfolgen.

